

Schröffer erschienen, datiert vom 22. 2. 1976, Richtlinien für die theologische Ausbildung der künftigen Priester. Nach einem Überblick über die augenblickliche Lage werden einige Anforderungen in Erinnerung gerufen, die sich aus der Natur der Theologie ergeben. Darauf folgen Richtlinien für die theologische Unterweisung allgemein sowie für einzelne Fächer. In einem letzten Teil geht es um praktische Weisungen an die Vorgesetzten der Seminarien, an die Professoren und an die Studierenden. Bemerkenswert an diesem Dokument ist die gewiß nicht selbstverständliche Ausgewogenheit, mit der es auf die verschiedenen Anforderungen eingeht. Kirchliches Lehramt und theologische Wissenschaftlichkeit, Tradition und gegenwärtige Zeitlage, Pluralität in der Theologie und der eine Glaube, Offenbarung und Humanwissenschaften bekamen den ihnen entsprechenden Stellenwert zugewiesen.

Linz

Josef Janda

LUCHTERHAND OTTO, *Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche. Eine rechtshistorische und rechtssystematische Untersuchung.* (Abh. des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Bd. 30) (319.) V. Wissenschaft u. Politik, Köln 1976. Ln. DM 48.—.

Daß die Kirchengeschichte Rußlands seit der Oktoberrevolution eine Verfolgungsgeschichte und die Rechtsgeschichte Rußlands in diesem Punkte eine Unrechtsgeschichte ist, weiß man. Und doch existiert diese Kirche noch, wenn auch detaillierte Berichte sowohl in der Presse wie auch aus Berichten von Rußlandbesuchern ganz erheblich variieren. Ist der Auftritt und das Verhalten von russischen Kirchenführern vor der politischen wie ökumenischen Öffentlichkeit bestellte Zweckpropaganda oder wie soll man sie bewerten? Mißtrauen oder doch Unsicherheit und Reserviertheit scheinen vielfach angebracht. Nur weiß man nicht genau, warum.

Diese staatskirchenrechtliche Untersuchung ist da von großem Wert, weil Vf. mit Akribie versucht hat, das ganze einschlägige Gesetzes- und Verordnungsmaterial zu beschaffen und zu sichten. Er gibt die Quellen präzise an, die heute einigermaßen vollständig greifbar sind, wenn vermutlich auch weiterhin mit unveröffentlichten Geheimanweisungen etc. zu rechnen ist. Insgesamt kann er das Verhältnis von Sowjetstaat und russisch-orthodoxer Kirche als „System einer feindlichen staatlichen Kirchenhoheit“ definieren, bei dem eine eigentliche Trennung von Kirche und Staat in keiner Weise verwirklicht ist, da die Kirche der Staats- und Parteiführung in ihrem Bestreben nach totaler Beherrschung des Gemeinwesens stets im Wege ist. Eine eigene sowjetische Staatskirchenrechts-Lehre ist daher auch nicht entwickelt worden, da die Kirchenpolitik im

Laufe der Zeit zwischen einer vom Dogma der Religionsfeindlichkeit bestimmten harten Linie der Verfolgung und einer von politischer Zweckmäßigkeit diktierten taktischen Linie der Zusammenarbeit dauernd schwankt. Die größte Schwierigkeit der Kirche selbst ist dabei der Widerspruch zwischen der kirchlichen Basis mit einer demokratischen Gemeindeverfassung, die sie den Staatskirchenbehörden jederzeit auslieft, und der hierarchischen Spalte, die keine selbständige Zwangsgewalt besitzt, dafür in erster Linie der Kontaktplege mit dem Ausland dienen muß. So kann die ganze russisch-orthodoxe Kirche nur noch mit Vorbehalt als „private Organisation“ bezeichnet werden; sie ist ein durch verwaltungsrechtliche Vorschriften geordneter nichtrechtsfähiger Verband, in dem die leitenden Organe zudem keinen direkten Einfluß mehr auf die territorialen Gemeinden haben.

Vf. gliedert seine Arbeit in zwei Hauptteile, einen genetisch-rechtshistorischen und einen synthetisch-rechtssystematischen. Im 1. Teil wird — dem Westeuropäer höchst instruktiv — zunächst die Situation einer Staatskirche im Zarenreich vorgeführt und die gewaltige Hypothek der Kirche als einer weiterdauenden Repräsentantin des *ancien régime* in einer revolutionären Epoche herausgestellt. Dieser Hintergrund der marxistisch-leninistischen Religionskritik ist nicht unbekannt, doch hier vorzüglich dargestellt. Es folgen dann die einzelnen Perioden der Auseinandersetzung: das Trennungsdekret von 1918 und die Kirchenpolitik bis zum Ende der „neuen ökumenischen Politik“; die Verschärfung während der Periode der Kollektivierung und Industrialisierung (1928–1941); der Burgfriede einer „friedlichen Koexistenz“ während des Krieges und unmittelbar danach (1941–1958); die neuen Kirchenverfolgungen in der Zeit Chruschtschows; und schließlich die gegenwärtige Situation, die vom Vf. in 21 Thesen definiert ist. Der 2. systematische Teil gibt zunächst die Quellen an und beschreibt die Rechtsnatur des Kirchenstatuts; dann werden die einzelnen kirchlichen Organe vorgeführt: Landes- und Bischofskonzil; die oberste Kirchenverwaltung mit dem Patriarchen, dem hl. Synod und der Patriarchatsverwaltung; die Eparchialverwaltung; die Gemeinden und die Gemeindegeistlichen, wobei besonders die Rechtsnatur des Patriarchats und dessen Kennzeichnung als politischer Organisation höchst instruktiv sind. Ein Überblick über die Kirchenaufsichtsbehörden zeigt die dauernden Einflußmöglichkeiten des Staates. Der Versuch einer Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses von Sowjetstaat und russisch-orthodoxer Kirche, zuletzt wieder in 23 Thesen präzisiert, beschließt die Darstellung, die sich durch einen sauberen Anmerkungsapparat und ein ausführliches Literaturverzeichnis samt Siglen etc. auszeichnet. Leider fehlt ein Index.

Das Buch vermittelt zahlreiche neue und wohlfundierte Einsichten. Gerade wegen seiner sehr sachlichen und geradezu juristisch-unterkühlten Sprache ist es — angesichts des erschütternden Sachverhalts — im höchsten Maße beeindruckend.

Wien

Johannes H. Emminghaus

ZIRKEL ADAM, *Schließt das Kirchenrecht alle wiederverheirateten Geschiedenen von den Sakramenten aus?* (64.) Grünwald, Mainz 1977. Kart. Iam. DM 9.80.

Die konkrete gesellschaftliche Wirklichkeit ist in zunehmendem Maße von der Tatsache gekennzeichnet, daß nicht wenige Katholiken in einer kirchlich ungültigen Ehe leben, die nicht gültig gemacht werden kann. Die nicht geringe Zahl jener, die nach dem Scheitern ihrer kirchlich geschlossenen ersten Ehe eine nur standesamtliche Ehe schließen und damit gewisse Beschränkungen in ihrer Rechtsstellung innerhalb der Kirche erfahren, hat den Vize-Offizial des Würzburger Diözesangeschichts zur vorliegenden Studie veranlaßt, wobei es vor allem darum geht, das geltende Kirchenrecht auf die Frage hin zu untersuchen, ob mit dem Abschluß einer kirchlich ungültigen Zweitehe eines Geschiedenen tatsächlich unter allen Umständen der Abschluß von den Sakramenten verbunden ist. Zu den bereits zahlreich erschienenen Veröffentlichungen zu diesem Thema, die vorwiegend die *pastorale* Aspekte dieser Frage beleuchten, bildet diese Studie insofern eine höchst wertvolle und längst fällige Ergänzung, als sie sich auf die Bestimmungen des geltenden *Kirchenrechts* beschränkt und diese in bezug auf ihren Gehalt zum besagten Problem untersucht.

Z. klammert bewußt aus seiner Darstellung eine Behandlung der Tragweite des Prinzips der Unauflöslichkeit der (christlichen) Ehe aus und geht daher von der objektiven Rechtswidrigkeit der Zweitehe Geschiedener aus. Dies bedeutet aber keineswegs schon automatisch, daß die in ungültiger Zweitehe Lebenden auf alle Fälle schwere Schuld auf sich laden, wobei sich Z. auf einen Beschuß der Generalsynode der Bistümer der BRD stützen kann. Diesem Beschuß zufolge gibt es Fälle, in denen wiederverheiratete Geschiedene nach gewissenhafter Prüfung keine Möglichkeit sehen, zum Partner der früheren Ehe zurückzukehren, und zugleich der Überzeugung sind, ihre jetzige Verbindung nicht aufzugeben zu können, ohne eingegangene Verpflichtungen zu verletzen (9).

Ausgangspunkt der kirchenrechtlichen Überlegungen ist c. 87 CIC, demzufolge der Getaufte in der Kirche alle Rechte und Pflichten habe, es sei denn, daß bezüglich der Rechte eine die kirchliche Gemeinschaft behindernde Sperre oder eine von der Kirche verhängte Strafe entgegensteht. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um 3 Canones,

die Strafen bzw. Sperren hinsichtlich des Ausschlusses von den Sakramenten zum Gegenstand haben: C. 2356, der den Tatbestand des „Bigamisten“ im strafrechtlichen Sinne im Auge hat, d. h. desjenigen, der trotz gültig bestehender Erstehe eine zweite Ehe schließt, auch wenn es sich bei der Zweitehe nur um eine Zivilehe handelt; c. 856, der jenem den Zugang zur Eucharistie verwehrt, der sich einer Todsünde bewußt ist, und schließlich c. 855 § 1, demzufolge die „öffentlichen Sünden“ von der Eucharistie fernzuhalten sind.

Was den Tatbestand der „Bigamie“ nach c. 2356 betrifft, so setzt der CIC als Straffolge die von selbst eintretende rechtliche Ehrlosigkeit (*Infamia iuris*) fest. Daneben können vom Ordinarius noch als Beugestrafen die Exkommunikation und das persönliche Interdikt verhängt werden. Da aber die letztgenannten Strafverfügungen nicht mehr gebräuchlich sind, scheiden sie aus der Betrachtung aus. Was indes den rechtlichen Ehrverlust angeht, so weist Z. nach, daß dieser Tatbestand, für sich betrachtet, nach herrschender Lehre dem Sakramentenempfang nicht entgegensteht. — Wenn Z. in diesem Zusammenhang (12) die Behauptung aufstellt, der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe bilde, für sich genommen, überhaupt keine unmittelbar anwendbare Norm für oder gegen die Zulassung zu den Sakramenten, so geht m. E. das zur Illustration gewählte Beispiel ins Leere. Z. sagt nämlich, daß bei irrtümlicher Todeserklärung eines Ehepartners der eine Zweitehe schließende überlebende Partner trotz erfolgter kirchlicher Trennung in objektiv ungültiger Ehe lebe, somit also gegen den Grundsatz von der Unauflöslichkeit der Ehe verstöße, aber deswegen nicht von den Sakramenten ausgeschlossen sei. Darauf ist zu erwidern, daß in diesem Fall ja die Präsumption des c. 1014 für die Gültigkeit der Zweitehe streitet, was selbstverständlich auch eine Folge in bezug auf den Sakramentenempfang des durch die Präsumption Geschützten haben muß.

Die Sperre des c. 856 CIC, d. h. das Bewußtsein von der schweren Sünde und der damit verbundene Mangel an der zum Sakramentenempfang erforderlichen Bußgesinnung müsse nicht unbedingt Platz greifen, da das Verharren in der 2. (kirchenrechtlich ungültigen) Ehe nicht unbedingt und in jedem Fall *subjektiv* eine schwere Sünde darstelle. In diesem Punkt stimmt Z. im Ergebnis weitgehend mit den Feststellungen überein, die in diesem Zusammenhang von den Pastoraltheologen getroffen werden. Es bleibt noch die Sperre des c. 855 § 1 zu untersuchen, wonach die „öffentliche Unwürdigkeit“, darunter fallen die „offenkundig Ehrlosen“, von der Eucharistie fernzuhalten sind. Hier weist Z. darauf hin, daß die im Gesetz verwendeten Begriffe ihrem Inhalt nach von einem sich wandelnden gesellschaftlichen Selbstverständ-